

*Dokument wird auf der
PtK-Homepage
veröffentlicht.*



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

21. NOVEMBER 2024

BERUFSRECHTLICHES VERFAHREN

Rain Claudia Dittberner

Überblick

- Ermittlungsverfahren (§ 61 Abs. 1 BlnHKG)
 - Tätigkeit der Ermittlungsperson (§ 62 BlnHKG)
- Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens (§ 61 Abs. 4 BlnHKG)
- Einstellung (64 BlnHKG)
- Rüge (§ 65 BlnHKG)
- Ohne detaillierte Darstellung:
Berufsgerichtsverfahren (§§ 74 ff. BlnHKG)

kein Ermittlungsverfahren

Unzuständigkeit bzw. Verfahrenshindernis:

- Beschuldigte/r kein Pflichtmitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin i.S.d. § 2 Abs. 1 BlnHKG (Bsp: ärztliche Approbation-> Ärztekammer; (-) freiwillige Mitglieder/PiA – noch keine Approbation/keine Pflichtmitgliedschaft)
- Verfolgungsverjährung (§ 59 BlnHKG)?
 - Grundsatz: 5 Jahre nach Tatbeendigung
 - ist zugleich ein Straftatbestand erfüllt, endet die Verjährung nicht vor der strafrechtlichen Verjährung (bspw. Abstinenzverletzung bei Sexualdelikten an Minderjährigen)
- Approbation rechtskräftig beendet durch Verzicht, Widerruf, Rücknahme

Merke: Approbationsbehörde in Berlin: Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo), nicht die Kammer!

Ermittlungsverfahren

§ 61 Abs. 1 BlnHKG:

„Werden **Tatsachen** bekannt, die den **Verdacht** eines Berufsvergehens begründen können, hat die Kammer die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen oder nach § 62 zu veranlassen. Bei der Durchführung von Ermittlungen sind die **belastenden**, die **entlastenden** und die Umstände zu ermitteln, die für die **Bemessung** einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme bedeutsam sind.“

Ermittlungsverfahren

Wie erhält Kammer Kenntnis von Tatsachen?

- Patientenbeschwerden
- Beschwerden von Angehörigen, Freunden, Bekannten
- Beschwerden von Berufsangehörigen
- Anonyme Anzeigen (Bsp.: verschmutzte Praxisräume)

Ermittlungsverfahren

Erste Verfahrensschritte:

- Eingangsbestätigungsschreiben an anzeigende Person
- an beschuldigtes Kammermitglied: Aufforderung zur Stellungnahme zum in Kopie beigefügten „Beschwerdeschreiben“ innerhalb eines Monats
- **Merke:** Die Einleitung von Ermittlungen bedeutet keine Vorverurteilung. Es geht um die Aufklärung des dargestellten Sachverhalts. Die Kammer hat alle be- und entlastenden Tatumstände zu ermitteln (§ 61 Abs. 1 Satz 2 BlnHKG).

Rechte beschuldigter Kammermitglieder

- über Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens ist unverzüglich zu unterrichten, sobald ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich
- Bekanntgabe des zur Last gelegten Berufsvergehens
- Belehrung über Aussageverweigerungsrecht („nemo tenetur se ipso accusare“)
- Belehrung über Möglichkeit der Hinzuziehung eine/r/s Bevollmächtigten oder Beistands (damit verbunden: Recht auf Akteneinsicht)
- Grundsätzlich: Anwesenheitsrecht bei Zeugenvernehmung
- Optional: Antrag zur Durchführung eines berufsrechtlichen Verfahrens gegen sich selbst (§ 61 Abs. 5 BlnHKG)

Ermittlungsverfahren

- **Merke:** Anschreiben an Kammermitglieder sind Musterschreiben und müssen von Gesetzes wegen juristische Belehrungen enthalten -> „Vorwurf“ an Justizariat: „Unfreundlichkeit“ der Schreiben (Rückfragen zum Verfahrensrecht immer möglich)
- **Merke:** Kammerinternes („Disziplinar“-)Verfahren!
- **Merke:** Patienten und weitere Zeugen sind nicht Verfahrensbeteiligte und erhalten daher keine Einsicht in die Ermittlungsakte.

Durchbrechung der Schweigepflicht

Merke: erheben Patienten die Beschwerde, ist eine Auskunftserteilung zu dem im Beschwerdeschreiben dargestellten Sachverhalt gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BlnHKG erlaubt (**insoweit** Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB/ § 8 BerufsO), denn mit dem eigenhändig unterschriebenen Beschwerdeschreiben liegt die Einwilligung in die Entbindung von der Schweigepflicht vor.

- Beschwerden per E-Mail: Kammer holt Schweigepflichtentbindung separat ein oder erbittet unterschriebene postalische Eingabe
- Bei Minderjährigen wird die Kammer regelmäßig nachfragen, wer sorgeberechtigt ist und die entsprechende Einwilligung beider Sorgeberechtigter einholen, bevor beschuldigtes Mitglied angeschrieben wird.
- Ggf. wird auch die Einwilligung der Minderjährigen bereits seitens der Kammer zusätzlich eingeholt, wenn deren Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit gegeben sein kann oder das Kammermitglied wird darüber belehrt, dass dies eine fachliche Einschätzungsfrage ist (zur natürlichen Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit – FAQ-Schweigepflicht).

Berufsrechtliches Verfahren

§ 61 Abs. 4 BlnHKG:

„Ergeben die Ermittlungen, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, **hat** die Kammer ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten und die Ermittlungen fortzusetzen. Die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens ist aktenkundig zu machen.“

Ermittlungen

Verfahren der Beweiserhebung: § 61 Abs. 2 und 3 BlnHKG i.V.m. §§ 24 bis 28 Disziplinalgesetz Berlin

- Beispiele für Beweismittel: Zeugenaussagen, Sachverständige, Urkunden
- ggf. Vorstandsbeschluss zur **Übertragung** der Ermittlung/Teilen der Ermittlung an **Ermittlungsperson** nach § 62 BlnHKG (insbes. bei Zeugenbefragung, umfangreicher Beweiserhebung)

Ermittlungsverfahren nach § 62 BlnHKG

- § 62 Abs. 1 Satz 1 BlnHKG:
- Die Kammer kann eine Ermittlungsperson im Sinne des Absatzes 2 mit der Durchführung der Ermittlungen oder mit Teilen der Ermittlungen beauftragen.
- Das geschieht durch Beschluss des Vorstands (die Beschlussvorbereitung inklusive eines ersten Gutachtens zu möglichen Berufsverstößen erfolgt über das Justizariat).

Ermittlungsperson

- § 62 Abs. 2 BlnHKG
- Der Vorstand der Kammer kann eine Ermittlungsperson, die die Befähigung zum Richteramt hat (= sog. Volljurist/in), bestellen
- Die Ermittlungsperson ist in der Durchführung der Ermittlungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Beistand/Bevollmächtigte

§ 63 Abs. 2 BlnHKG:

- als Bevollmächtigte sind Personen zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt haben (= die, die vertreten und über die der Schriftverkehr abgewickelt wird)
- als Beistand auch Berufsangehörige (= die, die „mitkommen“)
- andere geeignete Personen können nur mit Genehmigung der Kammer zugelassen werden (bspw. Ehepartner).

Klarstellung: Zu Terminen in der Kammer kann man sich immer begleiten lassen – aber Terminen (mit) beiwohnen können nur die vorbenannten Personen.

Durchführung der Ermittlungen

§ 61 Abs. 2 und 3 BlnHKG:

bei der Durchführung der Ermittlungen sind wesentliche Regelungen des für Beamte geltenden Disziplinalgesetzes anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen und die Eigenart des berufsrechtlichen Verfahrens nicht entgegensteht.

Im Einzelnen:

Beschuldigtenvernehmung

§ 24 DiszG

- Vorladung durch den Ermittlungsführer zum Vernehmungstermin unter Hinweis auf das bestehende Schweigerecht (und gleichzeitigem Hinweis, dass ggf. die Verpflichtung besteht, mitzuteilen, dass von dem Schweigerecht Gebrauch gemacht wird)
- Beistand/Bevollmächtigte haben das Recht zur Teilnahme an der Vernehmung.

Beschuldigtenvernehmung

- beschuldigte Person kann selbst Beweisanträge stellen (auch schon vor dem Vernehmungstermin. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe der berufsrechtlichen Maßnahme von Bedeutung sein kann.
- Die Ermittlungsperson hat zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kammer zu laden (§ 62 Abs. 1 Satz 2 BlnHKG) – i.d.R ist Justiziarin anwesend

Beschuldigtenvernehmung

- Dauer: i.d.R. 30 bis 90 Minuten
- Über den Inhalt der Vernehmung wird ein Protokoll geführt, das – ggf. nach Korrekturwünschen durch das vernommene Kammermitglied - vom Ermittlungsführer, dem beschuldigten Kammermitglied und der Protokollführerin unterschrieben wird (§ 28 Disziplinargesetz).

Zeugen-/Sachverständigenvernehmung

§ 25 DiszG

- Zeugen sind zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, ebenso Sachverständige zur Erstattung ihres Gutachtens.
- Verweigern Zeugen ohne rechtlich geschützten Grund die Aussage, kann das (Berufs-)Gericht um deren Vernehmung ersucht werden.
- Gründe für eine berechnigte Zeugnisverweigerung sind z.B.: verwandt oder verschwägert mit dem beschuldigten Kammermitglied oder könnten sich durch eine wahrheitsgemäße Aussage selbst der Gefahr einer berufs- oder strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.
- Zeugen können sich eines Rechtsbeistands bedienen, der bei der Vernehmung zugegen sein darf.

Beschuldigtenrechte bei der Beweisaufnahme

- Das beschuldigte Kammermitglied und ggf. auch sein Beistand/Bevollmächtigter haben das Recht, an einer Zeugenvernehmung teilzunehmen und sachdienliche Fragen zu stellen.
- Ein schriftliches Gutachten ist zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Beziehung von Unterlagen

§§ 26,27 DiszG

- Das beschuldigte Kammermitglied hat Unterlagen, Schriftstücke o.ä., die einen Bezug zum Verfahren aufweisen, auf Verlangen herauszugeben.
 - ▣ Merke: Patientenakte nur mit Einverständnis der/des Patient/in/en
- Das Berufsgerecht kann die Herausgabe auf Antrag der Kammer durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen.
- Das Gericht kann auch durch Beschluss die Durchsuchung und Beschlagnahme von solchen Unterlagen anordnen.
- Auch andere Personen/Behörden sind ggf. zur Herausgabe beweiserheblicher Unterlagen verpflichtet.

Abschluss der Ermittlungen durch Ermittlungsperson

- Nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen legt die Ermittlungsperson die Akte mit einem zusammenfassenden Bericht, der eine Beweiswürdigung und einen Entscheidungsvorschlag enthält, dem Kammervorstand zur Entscheidung vor.
 - ▣ Einstellung *oder*
 - ▣ Rüge mit oder ohne Auflage(n) *oder*
 - ▣ Einleitung berufsgerichtliches Verfahren

Vorbereitung der Entscheidung des Vorstands

Möglichkeiten:

- Beschlussvorlage mit Gutachten Justizariat
- Beschlussvorlage mit Abschlussbericht Ermittlungsperson

Inhalt:

- Darstellung Sachverhalt und rechtliche Subsumtion
- Entscheidungsvorschlag
 - Einstellung *oder*
 - Rüge mit oder ohne Auflage *oder*
 - Einleitung berufsgerichtliches Verfahren.

Rüge

nach Ermittlung eines Berufsverstoßes, entscheidet Vorstand über Erteilung einer Rüge nach § 65 BlnHKG

- ❑ Voraussetzung: Schuld des Kammermitglieds gering und Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens erscheint nicht erforderlich zur zukünftigen Beachtung der BerufsO
- ❑ Kammermitglied ist vor Rügeerteilung anzuhören (§ 65 Abs. 3 S. 1 und § 63 Abs. 1 Satz 4 BlnHKG)
- ❑ Rüge(bescheid) kann ohne oder mit Auflagen erteilt werden:
 - Geldauflage bis zu 10.000 € (zur Zahlung an eine *von der Kammer zu bestimmende* gemeinnützige Einrichtung)
 - Auflage zur Teilnahme an Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung (z.B. bestimmte Anzahl an Schulungsterminen, bestimmte Anzahl an Supervisionsstunden)
- ❑ Einspruch gegen Rügebescheid möglich (§ 65 Abs. 6 BlnHKG) -> Einspruchsentscheidung durch Kammer

Berufsgericht

- Entweder: Kammer stellt Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens (insbes. bei Abstinenzverletzungen) gem. § 66 BlnHKG
- Oder: Überprüfung eines Rügebescheids nach Zurückweisung des Einspruchs durch das beschuldigte Kammermitglied (§ 65 Abs. 6 BlnHKG)

Berufsgericht

Berufsgerichtliche Maßnahmen (§ 76 BlnHKG):

1. Verweis
2. Geldbuße bis zu 100.000 €
3. Weisung, an Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung auf eigene Kosten teilzunehmen (Schulungen, Supervisionsstunden o.ä.)
4. Entziehung des aktiven und passiven Kammerwahlrechts (für die Dauer von 5 bis zu 10 Jahren) -> Ausscheiden aus den Organen (Vorstand und Delegiertenversammlung) sowie Ausschüssen der Kammer
5. Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Heilberufs

Merke: Stellt Berufsgericht Nr. 5 fest, droht durch die Approbationsbehörde der Widerruf der Approbation nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 PsychThG.

Berufsverzeichnis

§ 87 BlnHKG - Eintrag erfolgt für

- Rüge
- berufsgerichtliche Entscheidungen

ab Rechtskraft (i.d.R. mit Ablauf der Rechtsmittelfrist)

Löschung i.d.R. nach Ablauf von 5 Jahren nach
Rechtskraft

Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 2 BlnHKG

- Patienten, die Beschwerde erhoben haben, **ist** nach rechtskräftigem Abschluss eines berufsrechtlichen Verfahrens (§ 61 Abs. 4 BlnHKG) Auskunft über das Ergebnis zu erteilen:
 - keine Feststellung von Berufsverstößen oder
 - festgestellte Berufsverstöße (**ohne Mitteilung der getroffenen Sanktionen!!**)

Merke: Patienten sind Zeugen, keine Verfahrensbeteiligte, d.h. es besteht **kein Einsichtsrecht in berufsrechtliche Ermittlungsakten.**

- Auskunftsberechtigung anderer „Beschwerdeführer“ nur gegeben, wenn berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft gemacht ist

§ 5 Abs. 6 S. 1 BlnHKG: Meldung gesundheitlicher Beeinträchtigung an die Approbationsbehörde

- Kammer ist berechtigt, Erkrankungen/körperliche Einschränkungen von Kammermitgliedern an Approbationsbehörde zu melden, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen (z.B. Suchterkrankungen)
 - > Approbationsbehörde prüft – ggf. als Rechtsfolge Ruhen oder Widerruf der Approbation gem. § 5 PsychThG

§ 5 Abs. 7 BlnHKG: Auskünfte an/von KV oder Staatsanwaltschaft (beispielhafte Aufzählung)

- Datenaustausch möglich in laufendem berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren:
 - bspw. zu Bestehen/Ruhen/Entzug KV-Zulassung
 - bspw. Anfragen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren unter Führung der Staatsanwaltschaft an die Kammer
- Kammer hat KV bspw. über Approbationsverzicht oder Rücknahme Approbation sowie rechtskräftiges Verbot zur Berufsausübung zu unterrichten

Weiterführende Links

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG)

- <https://www.gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HeilBKGBErahmen>

Berufsordnung der Kammer

- <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/satzungen-und-ordnungen>

Beschwerdemanagement der Kammer

- <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/beschwerdemanagement>

FAQ auf der Kammerhomepage zu Berufsrechtsfragen

- <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/haeufig-gestellte-rechtsfragen-0>

Psychotherapeutenkammer Berlin

Claudia Dittberner
Justiziarin

Rechtsprechstunde
donnerstags zwischen 13 und 14 Uhr:
Tel.: 030 887140-60